

dacht einer Straftat begründen läßt, bei Übernahmen aus dem sozialistischen Ausland sowie beim Abschluß von Operativen Vorgängen und anderen operativen Materialien, sofern der Verdacht oder auch dringende Verdacht einer Straftat mit offiziell verwertbaren Beweismitteln belegt werden kann.

Zweitens sind strafprozessuale Prüfungshandlungen dann vorzunehmen, wenn der vorliegende Erkenntnisstand noch nicht den Verdacht einer Straftat, aber Verdachtshinweise, d. h. Hinweise auf das mögliche Vorliegen eines Straftatverdachts beinhaltet und ein Anlaß zur Prüfung nach § 92 StPO gegeben ist. Das ist in der Regel der Fall bei Vorliegen noch nicht überprüfter Informationen, die auf die Verletzung einer oder mehrerer konkreter Straftatbestände hindeuten (Anzeigen, Mitteilungen, eigene Erkenntnisse offizieller Art) sowie bei Anhaltspunkten im grenzüberschreitenden Verkehr, die auf eine rechtswidrige Nichtrückkehr im Sinne des § 213 (2) StGB hindeuten. Strafprozessuale Prüfungshandlungen sind auch dann durchzuführen, wenn inoffizielle operativ bedeutsame Anhaltspunkte vorliegen oder inoffiziell der Verdacht/dringende Verdacht begründet ist, ein offizieller Anlaß gestaltet werden kann und begründet zu erwarten ist, daß durch strafprozessuale Prüfungshandlungen die inoffiziellen Erkenntnisse officialisiert werden können. Daraus wird deutlich, daß Untersuchungshandlungen nach § 95 (2) StPO, vor allem die Befragung Verdächtiger, typische Untersuchungshandlungen der Linie IX vor Einleitung von Ermittlungsverfahren sind.

Drittens sind Maßnahmen nach dem VP-Gesetz dann vorzunehmen, wenn die vorliegenden Informationen ein stattfindendes bzw. zu I erwartendes Ereignis betreffen, das mit einer Störung bzw. Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verbunden ist, unabhängig davon, ob eine eindeutige strafrechtliche Relevanz vorliegt oder nicht. Das ist unter anderem bei öffentlichkeitswirksamen Aktionen feindlich-negativer